Das Medizinalwesen

im

mittelalterlichen Speier.

Inauguraldissertation
zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde,
verfaßt und der medizinischen Fakultät der
Universität Freiburg
vorgelegt von

Otto Münch
appr. Arzt.

[1911]

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543126_0124

Das Medizinalwesen

im

mittelalterlichen Speier.

ACAD.
LUGDBAT.
BIBL.

Inauguraldissertation

zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde,

verfaßt und der medizinischen Fakultät der Universität

Freiburg

vorgelegt von

Otto Münch

appr. Arzt.

[1911]

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br.

Dekan:
Prof. Dr. Straub.

Referent:
Prof. Dr. Aschoff.

Meinen lieben Eltern

gewidmet.

In der Fürsorge für die Armen, Bresthaften und Kranken hat die Kirche seit den ältesten christlichen Zeiten eine ihrer wichtigsten Aufgaben gesehen und in der Tat hat sie auf dem Gebiete der Armen- und Krankenpflege einen ihrer schönsten Ruhmestitel sich erworben. Nicht nur die Klöster, sondern in den Städten auch die bischöflichen Domstifte und die übrigen Stiftskirchen wetteiferten miteinander, die Not der Armen und Siechen zu lindern.

In dem Maße jedoch, wie im Verlaufe des 12. und 13. Jahrhunderts das Bürgertum erstarkte und seinen Haushalt selbst zu führen begann, fingen die Städte an, die Sorge für die Gesundheit und Wohlfahrt ihrer Bürger selbst auf sich zu nehmen. Man sah ein, daß zum Gedeihen des Gemeinwesens gewisse sanitäre Einrichtungen notwendig seien, welche die Kirche allein nicht ins Werk setzen konnte. So finden wir denn auch in den rheinischen Städten um diese Zeit die Anfänge dessen, was wir heute öffentliche Hygiene nennen, nämlich gesundheitspolizeiliche Maßnahmen im weitesten Sinne. Sittenpolizei und Marktpolizei werden eingerichtet, Reinhaltung der Straßen und Plätze angeordnet, die Kontrolle der Nahrungs- und Genußmittel geregelt. Die Durchführung dieser Bestimmungen wird besonderen städtischen Beamten auferlegt. In die gleiche Zeit fallen ferner die Gründungen städtischer Spitäler, die Anstellung von Stadtärzten, denen außer der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten auch die Aufsicht über das niedere Heilpersonal sowie die Behandlung der Unbemittelten oblag u. a. m. Damit waren die Anfänge eines geordneten Medizinalwesens gegeben, welches für die Stadt Speier im Folgenden betrachtet werden soll.

I. Öffentliche Hygiene.

In der Lehmannschen Chronik[1]) erwähnt Fuchs, daß „in einem vor etzlichen Jahren außgegangenen gewissen Buch die Stadt Speyr als ein feuchter, sumpffiger und ungesunder Ort“ geschildert sei; er muß zwar zugeben, daß zwei Vorstädte etwas tief liegen, fügt aber zur Entkräftung jenes Vorwurfs hinzu: „Hingegen wird niemand, der daselbst gewesen ist, widerstreitten, daß die rechte Stadt noch ziemlich erhaben seye, derowegen daselbst auch sehr tieffe Keller zu finden. Man gestehet ferners gern, daß die Frembde vorgeben, sie müsten, wann sie zu Speyer sich ein Zeitlang auffhalten, eine Krankheit überstehen; gleichwie aber solches fast aller Orten zu geschehen pflegt, also stehet, was die Stadt Speyer betrifft, dahin, ob nicht die Frembde meistenteils selbst Ursach daran seyen, weilen zu Speyr der wohlfeile starcke Wein (dergleichen an wenig Orten zu haben) und da man fast täglich in gute Gesellschafft kommet, offt Gelegenheit zu unordentlichem Leben und daher entstehenden Krankheiten geben.“

1) Christofori Lehmanni Chronica der freyen Reichsstadt Speyer, ed. Fuchs 1711.

Es scheint, daß Fuchs mit dieser Meinung das Richtige getroffen hat. In der Tat wurde in der guten alten Zeit von denen, die es sich leisten konnten, auch gut gelebt und so mag der „starcke" Wein oft genug die Ursache mannigfacher Gesundheitsschädigung abgegeben haben; nicht selten auch mag die überschäumende Lebensfreude in Unfug und Roheit ausgeartet sein.

Solchen Ausschreitungen zu steuern und um dem soliden Bürger seine Ruhe zu gewährleisten, erließ der Rat eine Reihe von Beschlüssen.[1]) 1347 erneuerte er die Verbote, „die vormales darûber gemacht sint", denn er hatte gemerkt, daß „grosze unrûge unde ungemach uf stet in unserre statd von disen nahtgengern, die nahtes gent mit phiffen, drumben, orgeln unde seitenspil." Niemand, er sei einheimisch oder fremd, sollte nach der Weinglocke ohne Licht und mit Waffen ausgehen. Auf 8 Tage wurde aus der Stadt verbannt, wer seine Weinzeche nicht sofort bezahlte. Streng verfuhr man auch gegen die Spieler, denn es hatte sich herausgestellt, „dasz mit boesem wuerffel spile, daz hie geschiht in unserre statd, unser herre got mit ubeln unzimelichen swueren groezlich gesmehet wirt." Nehmen wir noch dazu die sehr ausführlichen Bestimmungen gegen den Kleiderluxus, so sehen wir, daß die Obrigkeit nichts unterließ, um den Schäden eines ausschweifenden Lebens entgegenzuwirken und wenn es wahr ist, was Fuchs angibt, daß nämlich im Jahre 1284 in einer Streitsache gleichzeitig vierzehn Ratsmitglieder als Zeugen aufgetreten seien, von denen der jüngste 80 Jahre alt war, so gewinnen wir kein ungünstiges Bild von dem Gesundheitszustand in der Stadt angesichts des hohen Alters jener Männer, deren Konstitution dem „starcken Wein" noch überlegen war.

Von eigentlich sanitären Maßnahmen haben wir aus der Mitte des 14. Jahrhunderts über die Reinhaltung der Straßen und Plätze folgende Vorschriften:[2]) „Nieman sol — — keinen unflat in heven oder in kuebeln schueten an die strasse." Bestraft wurde „wer iemannen beschuedtet mit unflate uszer sime huse". Die Geldstrafe verfiel dem Beschütteten.

Ferner: „Wer ouch miszt uszer den husern an die strassen umbe dise merckete heisset dragen oder huffen machet, der sol den dez andern dages dannen heiszen fueren" und „wer zwueschent ostern unde phingesten — also beim Eintritt der warmen Jahreszeit — sinen miszt nit uz fueret in vierzehen dagen, git einen schilling zue pene."

Die Durchführung dieser Bestimmungen sowie die Aufsicht über schadhafte öffentliche und private Gebäude lag einem besonderen Beamten ob, dem Camerarius: jus camerarii est iudicare de iniuriosis edificüs conmunibus et privatis et de strata conmuni impedita per fimum, per ligna, per lapides vel per terram seu per

1) Hilgard A. „Urkunden zur Gesch. der Stadt Speyer", S. 444.

2) Hilgard, l. c. 480 ffl.

alia impedimena, qualiacumque sint illa.[1]) Später waren es zwei Mitglieder des Rates, die sog. „Mistmeister", welche dieses Amt verwalteten und die wir seit 1485 regelmäßig in den Ratslisten aufgeführt finden.

Solche Betriebe, die geeignet waren, die Luft zu verpesten, wurden im Innern der Stadt nicht geduldet. So durfte kein Unschlittschmelzer „von hunden salbe unde hering smaltze weder machen noch sieden innewendig der statd"; in gleicher Weise mußten die Lohgerber „ir vel uszwendig der muren wirken".

Ebenfalls aus der Mitte des 14. Jahrhunderts sind uns ferner eine Reihe von marktpolizeilichen Verfügungen des Rates erhalten, die zum Teil bestimmt waren, die Ordnung des Verkehrs auf den Märkten zu regeln, zum andern Teil aber sicherlich sanitären Erwägungen ihre Entstehung verdankten. Ueber den Verkauf von Fischen, die im Mittelalter in der Volksernährung eine weit größere Rolle spielten als heutzutage, bestand die Vorschrift, daß kleine Fische nur unzerteilt abgegeben werden durften, was bei der leichteren Zersetzlichkeit kleiner Stücke rationell erscheint; für die großen, Salm, Lachs und Stöhr, ließ man eine Ausnahme zu. Die Härings- und Bücklingshändler durften nicht auf dem Fischmarkte stehen; man wollte wohl eine reinliche Scheidung zwischen der frischen und der konservierten, mehr oder weniger übel duftenden Ware durchgeführt wissen. Ueberflüssig aber mutet uns heute die Bestimmung an, daß Niemand zwischen die Narten[2]) der Fischer „mist dar zwuschent dar setzen oder legen" solle.

In Strafe verfiel der Metzger „welicher ful fleisch, vinnet fleisch oder suwen fleisch verkouffet an der stat, do er nit dun sol". Unter dieser Einschränkung ist offenbar die Freibank zu verstehen.

Die Bäcker waren gehalten „grosz unde reht" zu backen. Vier Bäckermeister bildeten einen Ausschuß, darüber zu wachen, und wenn sie versagten, waren die Bürgermeister befugt, nach dem Rechten zu sehen und wenn sie das Brod „buswirdig" fanden, „zu cleine oder anders missebacken" ließen sie es unter dem Preis verkaufen.

Im Anschluß hieran sei noch eine Verordnung aus dem Jahre 1344 erwähnt, daß die Teilnehmer an einem Leichenbegängnis nach der Beerdigung nicht das Sterbehaus betreten, sondern vor der Thür sich verabschieden sollten; wenn auch damit in erster Linie der Luxus, der mit dem obligaten Leichenschmaus eingerissen war, getroffen werden sollte, so ist doch unverkennbar, daß dieses Verbot auch in gesundheitlicher Hinsicht sein Gutes haben mußte: man denke nur an die Infektionsgefahr, die den Schmausenden in einem Hause droht, in dem ein Todesfall an Typhus, Pocken, Ruhr u. dergl. vorgekommen war.

---

1) Hilgard, l. c. 490.

2) Narte = Trog, Fischkasten.

II. Die Spitäler.

Das älteste Spital, welches uns urkundlich genannt wird, ist das bei der Stefanskapelle, hospitale apud St. Stephanum; es lag an der Südseite des Domes, vielleicht an der Stelle des jetzigen Archivgebäudes. Sein Ursprung ist in dunkel gehüllt: „Longinquitate temporis sepe fit, ut non pateat condicio originis," wie es in einer alten Speierer Urkunde weniger klassisch als zutreffend heißt. Sicher ist nur, daß es ursprünglich dem Domstifte gehörte und es mag bereits ein ehrwürdiges Alter gehabt haben, als es im Jahre 1220 von Bischof Konrad III. dem kurz vorher nach Speier gekommenen Spitalorden der Deutschherren übergeben wurde.[1]) Die Zeiten hatten sich geändert. Die Krankenfürsorge, früher ein wichtiges Betätigungsgebiet des Hirtenamtes, mag dem Bischofe, der als gleichzeitiger Verwalter des Bistums Metz sowie als kaiserlicher Kanzler keine geringe Arbeitslast zu tragen hatte, als fernerliegende Pflicht erschienen sein. In der Tat hatten sich, wie die Uebertragungsurkunde besagt, mancherlei Mängel in der Spitalverwaltung und in der Krankenpflege herausgestellt und so mag die Niederlassung der Deutschherrn dem Bischofe die erwünschte Gelegenheit geboten haben, sich des Spitales zu entledigen und auch die Gewähr, daß „si qua negligencia circa pauperes Christi hactenus ibi fiebat, eorum providentia et pervigili diligencia suppleatur".

In der Folge finden wir dieses Stefansspital oder alte Spital —, wie es nach der Errichtung des St. Georghospitals späterhin gewöhnlich genannt wird, in Speierer Urkunden noch häufig erwähnt, wo es mit Schenkungen an Geld, Naturalien oder Gütern von frommen Wohltätern bedacht wird, Vielfach geschahen diese Stiftungen nicht einfach zu Händen der Deutschherrn, sondern die Art und Weise, wie das Geld verwendet werden sollte, wurde vom Stifter genau vorgeschrieben; so war z. B. die Aufbesserung der Krankenkost ausdrücklick vorgesehen in der Zuwendung eines Speierer Bürgers aus dem Jahre 1293 an das alte Spital, wobei bestimmt ist, daß das Geld verwendet werden solle „in refectionem specialem infirmorum, ... vinum, simellas, pisces vel carnes emendo, non tamen dando eis minus de diuturnis victualibus et consuetis porcionibus".[2]) Aehnlich heißt in einem Vermächtnis aus dem Jahre 1318: „den siechen dez alten spitals dru phunt hellere, umbe essen und umbe trinken".[3]) In derselben Urkunde werden vermacht „den siechen in deme alten Spitale zwei bette". — Solcher Beispiele ließen sich noch mehrere anführen; sie beweisen den praktischen Sinn der Spender, die da nachzuhelfen suchten, woran es ihnen am meisten zu fehlen schien.

---

1) Hilgard, Urk. B. S. 33.

2) Hilgard, l. c. 133.

3) Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XII. 13.

Nicht mehr lange indeß genügte dieses Spital den Bedürfnissen des wachsenden Gemeinwesens und jetzt ist es die Stadt, die für ihre Siechen ein neues Spital errichtet. Die erste urkundliche Erwähnung dieses neuen Spitals — wie es im Gegensatz zum alten bei St. Stephanus fortan genannt wird — geschieht im Jahre 1259 und aus dem Jahre 1261, 23. Februar, stammt die Urkunde, durch welche der Rat zu Speier die Verwaltung dieses seines Spitales ordnet.[1])

Die feierlichen Eingangsworte dieser Urkunde, deren Abschrift in dem alten Copialbuch des jetzigen Bürgerspitals erhalten ist, lassen darauf schließen, daß man sich bewußt war, ein großes Werk vollbracht zu haben; da sie die fromme Denkungsart des Mittelalters trefflich charakterisiren, lasse ich sie hier in der Uebersetzung folgen. Sie lauten:

„Da Gott das kranke und verlorene Schäflein zum Heile führen wollte, stieg er herab in den Schoß der Jungfrau, ließ sich zum Kreuze verurteilen, mit Nägeln durchbohren und sein Kleid durchs Los über sich verteilen; frei fuhr er wieder auf aus der Hölle und brachte das gefundene Schäflein, den Menschen, neubelebt zurück als die würdigste Kreatur. Durch das Beispiel solchen Handelns feuert er auch uns an und lädt uns ein zu den Werken mitleidiger Nächstenliebe.“ Weiterhin folgt die Bestimmung, daß drei Speierer Bürger auf Lebensdauer als Verwalter des Spitals bestellt werden; wenn einer von ihnen mit Tod abgeht, sollen die überlebenden nach dem Vorschlage des Rates einen neuen wählen. Die Verwalter wurden verpflichtet, das Vermögen des Spitals zum Nutzen und Vorteil der Siechen zu verwalten und von den Spitalsgütern nichts zu veräußern ohne Zustimmung des Rates; zugleich wurde das Vermögen und die Güter des Spitals von allen Lasten und Abgaben befreit.

Dieses neue Spital erhob sich neben der St. Georgspfarrkirche, deren Kirchturm heute noch als protestantischer Läutturm erhalten steht; es wird deswegen in den Urkunden auch vielfach als hospitale apud St. Georgium oder Georgenhospital bezeichnet. Man kann nicht behaupten, daß seine Lage besonders glücklich gewählt war; denn die Ruhe und Stille mag nicht wenig beeinträchtigt worden sein durch die unmittelbare Nachbarschaft mehrerer Mühlen, die von dem hier vorbeifließenden Arm des Speierbachs getrieben wurden. Sei dem aber wie ihm wolle, jedenfalls wandte der Rat seiner neuen Gründung seine besondere Fürsorge und die Bürgerschaft ihre Freigebigkeit in reichstem Maße zu.[2]) Auf diese Weise gelangte das Spital in der kürzesten Zeit zu stattlichem Besitz an Geld und liegenden Gütern; teils durch Schenkungen, teils durch Kauf erwarb es Ländereien, Weinberge

1) Hilgard, Urk. B. S. 71.

2) Hilgard, l. c. in zahlreichen Urkunden.

und Wälder in der näheren und weiteren Umgebung von Speier. Schon im Jahre 1259 finden wir es im Besitz von Gütern in Böhl und Iggelheim mit dem Patronatsrecht der Kirche daselbst;[1]) es kaufte und verkaufte Zinsen, Gülten und Renten und da diese sämtlichen Besitztümer, wie wir gesehen haben, vom Zehnten und anderen Abgaben befreit waren, mehrte sich das Vermögen, umsomehr, als immer wieder neue Stiftungen ihm zufielen.

Daß an der Spitze einer so ausgedehnten Verwaltung nur tüchtige und erfahrene Männer zu gebrauchen waren, ist klar; im ersten Jahrhundert seines Bestehens, das zugleich die Zeit seines größten Aufschwungs ist, waren des Spitals Pfleger (procuratores seu magistri hospitalis) durchweg den hervorragenden patrizischen Familien der Retschel, Zoller, Ratzmann u. a. entnommen, lauter Männer, die als Mitglieder des Rates in der städtischen Verwaltung sich bewährt hatten.

Wie aus der Stiftungsurkunde hervorgeht, gehörte das Spital der Stadt und wurde von städtischen Beamten verwaltet. Sehr auffallend ist daher die Tatsache, daß wir im Jahre 1334 einen Geistlichen, „Heilman von Buhel, pfrundener dez stiftes zu Spier", unter den Spitalspflegern angeführt finden.[2]) Dieses Abweichen vom alten Herkommen, von dem ich sonst kein Beispiel aufgefunden habe, ist vielleicht so zu erklären, daß nach den Wirren des Jahres 1330 und dem Auszug vieler patrizischen Familien aus der Stadt, an geeigneten Persönlichkeiten für jenes wichtige Amt Mangel gewesen ist und man so gezwungen war, ausnahmsweise einmal einen Kleriker zum Pfleger zu ernennen. Möglich, daß dieser Fall, der ja wiederholt eingetreten sein kann, später (1419) dem Bischof Raban in seinem Streite mit der Stadt die Handhabe bot, die Besetzung der Spitalsverwaltung als sein Recht zu beanspruchen; die Schiedsrichter ließen es aber beim alten Herkommen sein Bewenden haben, wonach dem Bischofe nur die geistliche Versorgung der Insassen zustand, die übrigens von der Stadt niemals angefochten worden war.

Daß das Spital auch sonst gelegentlich mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, erhellt aus einem von Kaiser Karl IV. im Jahre 1360 zu Mainz ausgestellten Schutzbriefe,[3]) in dem es heißt: „wann uns von wegen des nuwen spitals bij sant Georien zu Spire furgeleget ist, das sotan gut, eigen und erbe, die in gottlicher andacht zu almusen und zu narunge der armen siechen lute desselben spitals in langer zijt gesament und gegeben sin, also verderbet und geschediget werden von etzlichen umbsessern bij Spire, da die gut, eigen und erbe gelegen sin, das die siechen armen lute in dem

1) Hilgard, l. c., S. 67.

2) In einer Urkunde des Cisterzienserklosters Herrenalb. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, VI. S. 214.

3) Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, XII, S. 86.

spital grossen gebrechen liden, und auch der stat von Spire friheit damit gekrencket werde —". Um solches in Zukunft zu verhüten, nimmt der Kaiser das „Spital und was dartzu gehoret" in seinen und des Reiches Schutz und spricht es „als ander gotlich geistlich gut und erbe von aller beswerunge frij und ledig". — Ein anderes kaiserliches Privileg besaß das Spital von Ludwig dem Baier aus dem Jahre 1336,[1]) worin „den duerftigen und dem spital ze Spyer diu genad getan war, daz si ein muelstat auf gevahen muegen auf der Spyerbache und ein muel dar auf bawen" mit der Einschränkung, daß die Rechte anderer dadurch nicht geschmälert würden.

Ueber das innere Leben im Spital während dieses Zeitraumes erfahren wir wenig, da die älteren Spitalsrechnungen, aus denen wir Aufschluß über die Zahl des Personals und der Pfleglinge, ihre soziale Lage, die Aufwendungen für Pflege, die Art der Behandlung u. a. m. gewinnen könnten, nicht mehr vorhanden sind. Die älteste vorhandene Rechnungslegung der Pfleger ist die aus dem Jahre 1514.

Immerhin haben wir auch aus der früheren Zeit einiges, was in dieser Hinsicht interessieren dürfte. So vermachten im Jahre 1286 einige Bürger „deum et pietatem pre oculis habentes et miseriam pauperum infirmorum novi hospitalis in Spira misericorditer intuentes" eine Stiftung,[2]) deren Ertrag zur Besoldung zweier zum Nachtwachen verpflichteter Frauen verwendet werden sollte; sie sollten nacheinander je eine Hälfte der Nacht den Krankendienst versehen und durften am Tage zu keinerlei Leistung herangezogen werden, mit der humanen Begründung: „cum de nocta vigilans indigeat, quod de die requiescat". Die Spitalsmeister wurden aber zugleich ermächtigt, sie wieder abzusetzen für den Fall, daß sie sich anders aufführen würden, als sich gebührt und geziemt.

In einem Vermächtnis aus dem Jahre 1301[3]) wird eine Schaffnerin (celleraria) des Spitals erwähnt, die aus den Erträgnissen der Stiftung die Kranken mit dem versehen soll, dessen sie am dringendsten zu benötigen scheinen; in der gleichen Urkunde wirft der Stifter einen Betrag aus zur Besoldung von fünf Priestern der benachbarten St. Georgskirche, welche den Gottesdienst und die Seelsorge im Spital ausübten. Aus dieser Notiz läßt sich vermuten, daß die Zahl der Pfleglinge in dieser Zeit eine recht stattliche gewesen sein muß.

Die Aufbesserung der Krankenkost war ein Ziel, dem die Wohltäter fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zuwandten; hier noch einige Beispiele:

1301. „infirmis ad singularem eorum refectionem in cibo et potu".[4])

---

1) Hilgard, Urk. B. S. 390.

2) Hilgard, l. c. 117.

3) ebenda, S. 163.

4) ebenda, S. 166.

1310. „. . . . infirmis in hospitali quatuor uncias pro pane, quatuor uncias pro bono vino et quatuor uncias pro carnibus, si non est dies ieiunii, si vero est dies ieiunii, pro piscibus pro consolacione administrantur.“[1]) Daß die Kranken gehalten waren, die Fasttage zu beobachten, erscheint eigentümlich, aber schließlich läßt sich bei Fischkost auch fasten.

1320. 1 Pfund jährlichen Zinses „den sichen dez . . spitals umbe spise unde wine unde umbe ire sundern notdurft“.[2])

1356. „drissig schillinge h. soellent sie geben den siechen in die kuchen, daz ir mal damit gebessert werde,“ und daß auch bares Geld unter die Kranken ausgeteilt wurde, geht aus der weiteren Bestimmung hervor „zehen schillinge soellent sie geben den siechen in die hant“.[3])

Aber auch unfreiwillige Beiträge in Form von Strafgeldern fielen dem Spitale zu; so bestimmt die Monatsrichterordnung von 1314,[4]) daß man denjenigen, der sich der Gotteslästerung schuldig macht, „sol legen ein halp iar in die prisune, eder er engebe denne fumf phunt hallere zue bewendenne in nûtz der siechen in deme spitale.“

Man würde das Wesen der mitteralterlichen Spitäler nicht richtig verstehen, wenn man ihnen den Charakter des Krankenhauses (im modernen Sinne) unterlegen wollte; sie waren vielmehr in der Hauptsache Pfründnerhäuser; alleinstehende alte oder sonstwie gebrechliche Personen kauften sich ein und erlangten damit für den Rest ihrer Tage ein sorgenfreies Unterkommen. War die Pfründe erkauft, so war die weitere Verpflegung unentgeltlich, dafür fiel aber nach dem Tode des Pfründners seine Hinterlassenschaft dem Spitale zu. Für das St. Georgspital wird dies ausdrücklich bestätigt in einem Schreiben des Speierer Rates an den von Frankfurt (1529):[5]) „Nu hat unser Spitall je inn prauch herpracht, was allso einer nach seinem absterben verlassen, das es demselben angehort, inn bewegen der enthalltung, muhe unnd arbeidt, so man willig mit denselben notturfftigen hatt“.

Die eigentliche Krankenpflege, soweit sie ärztliche Behandlung und Darreichung von Medikamenten betrifft, scheint von geringer Bedeutung gewesen zu sein. Es ist im höchsten Grade auffallend, daß man in den Spitalsrechnungen, in denen selbst solche Ausgaben wie, „vor Bappier und Dinte“ mit der größten Genauigkeit gebucht sind, nur höchst selten einen Posten für Arzt oder Apotheker antrifft, z. B. 1517: „18 Albus Walther scherer, ist über eyn kranken gangen Im spittal“.[6]) 1584: „2 fl. dem Wasenmeister (sic!) alhie,

1) Hilgard, l. c. 198.

2) ebenda, S. 265.

3) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XII, 33.

4) Hilgard, Urk. B. 219.

5) Kriegk, Deutsches Bürgertum I, 531.

6) Aus den Rechnungen des Georgspitals im Archiv des Bürgerhospitals.

dass er etlich tag der Speyr Margret vber die böss Handt gangen vndt sie geschmiert hat". „8 ₰ für Crafftküchlin vnd feil- (Veilchen-) Sirup der Speyr Margret in Ihrer Kranckheit."[1])

Was aber aus diesen Rechnungen mit besonderer Deutlichkeit hervorgeht, ist der bedeutende Umfang der Landwirtschaft, die vom Georgspital betrieben wurde. Abgesehen von der eigenen Wirtschaft in Speier selbst besaß es Hofgüter zu Iggelheim und Weiher, ferner den Byntzhof, Wilhof und Rinkenbergerhof, wo eigene Hofleute saßen. Einen breiten Raum nehmen die Ausgaben ein für Neuanschaffungen und Reparaturen an Fuhrwerk, Ackergeräten und Gebäuden. Unter dem Personal sind aufgeführt Knechte und Mägde, Taglöhner, Fuhrleute, Viehhirten, Wingertsleute, Küfer, Holzhauer, Maurer, Schmiede, Wagner, Sattler u. a. In der Vorderpfalz bis an die Haardt hin zerstreut lagen die Ländereien, die verpachtet waren und wofür alljährlich der Zins eingezogen wurde; dafür nur ein Beispiel aus dem Jahre 1518: „8 ß 5 ₰ hat der schryber vnd der Gültsamler verthan Samstag, Sonntag und Montag nach sant Michelstag, sin von Huss zu Huss umbgangen vnd die Gült gefordert zu sant Martin, Alsterwiler, Diedessfeldt, meykamern vnd Haumbach." Außerdem bezog das Spital um diese Zeit die Zinsen von 9 Häusern und 1 Stall in Speyer. Dessen ungeachtet schlossen manche Jahre mit Verlust ab. Im Jahre 1518 z. B. ist die Bilanz:

„Summa aller Innam 813 fl, 180 ₰, 3 ß, 7 ₰, thutt an Golt 1020 fl, 15 ß, 7 ₰.

Summa aller Vssgab 450 fl, 526 ₰, 13 ß, 5 ₰, thutt an Golt 1058 fl, 12 ß, 1 ₰.

Ist me vssgebn dann Ingenomen 37 fl, 13 ß, 10 ₰."

Die Rechnungen des Georgspitals und in noch höherem Grade die des Gutleuthauses (die älteste von 1555) und der Elendenherberge (die früheste von 1558) sind kulturgeschichtlich von ungewöhnlichem Interesse, weil sie uns gestatten, das Leben und Treiben in einem solchen Hause fast von Tag zu Tag uns zu rekonstruieren mit solcher Deutlichkeit, daß wir die Arbeit jedes Einzelnen, seine Freuden und Leiden mitzuerleben glauben. Obwohl die weitere Ausbeutung dieses noch unverwerteten Materials über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgreift und mit dem Thema selbst nur in mittelbarem Zusammenhang steht, sei mir verstattet, hier noch einige beliebig herausgegriffene Beispiele folgen zu lassen:

„1 ß dem schmyd geschenkt, als er den Pferden geschropft vnd die Müler gebutzt hat. — 1 ß ₰ den Knechten zum Badgelt geschenkt, do sie den myscht vssgefürt. — 2 ₰ einer Mede (Mädchen) geben, hat helffen epfl brechen zu Alsterwiler. — 5 ₰ weckh zum Lebberkless sontag Laurentii. — 2 ₰ vor Zocker Jungfraw Annen in die Mandelmilch montag post corpus Christi. — 5 Albus vor

1) Aus den Rechnungen des Gutleuthauses im Archiv des Bürgerhospitals.

1 par hoher Schuw margreten der vihemade. — 18 ß vor 1 par Schuwketteln dem kuchenmeudel. — 4 Gld. den siechen, die in Beden liegen, nemlich alle Woch 2 Albus. — 13 ß hab ich verthan zu Boheln (Böhl) am gericht. — 16 ß 4 ₰ vor salmen, assumptionis mariae, hat im Spital gessen Hanns von Altzen, Adam Berstam, bede pfleger, Vnd haben Hanns Vnrath die Schewer verdingt zu rinckenberg, hat man den siechen vnd pfründner auch Salmen geben. — 1 ℔, 4 ß, 2 ₰ einem armen Bruder, hat 8 Wochen vnd 2 tag den stier gehiet, 1 Tag 5 ₰. — 12 ß für 39 taglon zweyen armen Brüdern, stiffel zu machen, 1 tag 4 ₰. — 1 ß geben elssbetten, Hanss leimers dochter von münchen zu Weinkauff, verdingt sich 3 fiertel Jar ins Hauss zu einer fiehmagd, hat nit mer den 4 Wochen gedient, ist on Vrlaub vnd on lon vss dem Hauss gangen, hat der Kochmagt 1 Hembd vnd der siechenmagt 1 Leibel Enttragen. — 1 ß, 2 ₰ geben einer Wittfrawen von schorndorff, hat sich in das Hauss verdingt zu einer fiehmagd, Ir geben zu Weinkauff, ist vom Urlaub vss dem Hauss zum pfaffen von schwechnum (Schwegenheim) gelauffen. — 15 ß, 2 ₰ geben Krughannss dem kuhirten vff seinen Jarlon, hat von Weihenacht gedient bis vff suntag Misericordia, nam ainem Goldschmidt vun Speyr vff 10 Gulden, ist darnach mit schand entlauffen. — Vff sunttag nach Mathey in dissem Jar starb Wendel N, dess langhanssen son, der vff dem gark (Karren?) gesessen, volgt seine Verlassenschafft: Item 1 alt grawes Recklein, 1 graw par Heslein, 1 alt schep (schiefes) heiblin, 1 par Schuch, 1 gyrtell vnd 1 seckelin dran hangen. — Item weiters ain arm Weib verstorben, hat ain allten Korb mit allt lumpen verlassen, Ist mit Iren Klaidern begraben worden.“ —

III. Das Gutleuthaus und die Lepra.

Besonders beachtenswert für den Betrachter des mittelalterlichen Medizinalwesens ist die Geschichte der Lepra und ihrer Bekämpfung. Während man in akut auftretenden Epidemien entweder gar nichts tat oder nur unsicher tastend vorging, zumteil sogar durch direkt unzweckmäßige Maßnahmen, wie Prozessionen, der Ausbreitung von Seuchen noch Vorschub leistete, stehen wir hinsichtlich der Lepra vor der bemerkenswerten Tatsache, daß man seit dem frühesten Mittelalter planmäßig und konsequent gegen diese verheerende Volkskrankheit vorgegangen ist. Nach mehr als tausendjährigem Kampfe ist es dann endlich auch gelungen, sie wenigstens im abendländischen Europa zum Verschwinden zu bringen.

Da die Kunst der Aerzte gegen die ausgebrochene Krankheit ohnmächtig sich erwies, beschritt man den einzig richtigen Weg, die Aussätzigen aus der Gemeinschaft der Gesunden für immer abzusondern und dieser Grundsatz, schon im Jahre 789 zum fränkischen Reichsgesetz erhoben, wurde seitdem unter Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Autorität ununterbrochen streng

durchgeführt; so hat man schon im frühen Mittelalter allerwärts — wegen der Ansteckungsgefahr außerhalb der Städte und Ortschaften — für die Aussätzigen besondere Spitäler, die sogen. Gutleuthäuser, errichtet, die, von dem mildtätigen Sinn der Bürger reichlich begabt, den Kranken bis zum Ende ihres Siechtums Unterhalt gewährten.

Auch in Speier stand vor alters ein solches Gutleuthaus außerhalb der Stadtmauern nahe dem Tafelsbrunnen, an dem Wege nach Berghausen. Während der düstere Bau längst verschwunden ist, ist der Name noch erhalten in der Bezeichnung „alte und neue Gutleutwiesen", die dem heutigen Bürgerhospitale gehören. Die Zeit seiner Gründung ist nicht einmal annähernd bekannt; urkundlich wird es erstmalig erwähnt im Jahre 1223 bei Gelegenheit des 2. Provinzkapitels des Franziskanerordens, das von dem Ordensgeneral Albert von Pisa zu Speier, außerhalb der Stadt, bei den Leprosen, abgehalten wurde.[1]) 1239 erhielt das Gutleuthaus ein Privileg vom Papste Gregor IX., durch welches ihm sein Besitz an Häusern, Weinbergen, Feldern, Wiesen und anderen Gütern bestätigt und vom Zehnten befreit wurde;[2]) in dieser, im Archive des Bürgerspitals aufbewahrten, mit der päpstlichen Bleibulle versehenen Urkunde wird es bezeichnet als hospitale leprosorum sancti Nicolai Spirense; es hatte also den heiligen Nikolaus zum Schutzpatron.

Nach dieser Urkunde zu schließen, muß das Gutleuthaus schon früh ein ansehnliches Vermögen an Gütern aller Art besessen haben; denn wegen einiger weniger Parzellen hätte man den Papst wohl nicht um einen Schutzbrief anzugehen brauchen. Vor allen anderen Kranken waren es gerade die Aussätzigen, denen sich wegen ihres traurigen Loses das Mitgefühl und die Wohltätigkeit ihrer Mitmenschen in besonderem Maße zuwandte; aus ihrer Familie herausgerissen, ihrem Berufe entzogen, vom Verkehr mit der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen, wären sie dem unmittelbaren Untergang preisgegeben gewesen, hätte nicht die mildtätige Nächstenliebe sich der Ausgestoßenen erbarmt.

Eine gewaltige Verantwortung lastete auf denen, welche dazu berufen waren, ihr Urteil über Natur und Wesen der Krankheit abzugeben. Denn die positiv gestellte Diagnose war gleichbedeutend mit der Verurteilung zum bürgerlichen Tode.

Nun war die Diagnose des Leidens keineswegs immer eine leichte; es galt, eine ganze Reihe anderer chronischer Hautkrankheiten mit Sicherheit auszuschließen; es mußte eine sehr eingehende Untersuchung vorgenommen werden, zu der alle Hilfsmittel der damaligen Diagnostik herangezogen wurden, wobei die Besichtigung des Harns und die Beurteilung des durch Aderlaß gewonnenen Blutes, wie immer in der mittelalterlichen Medizin, eine große Rolle spielten. Mit dieser Untersuchung waren der Stadtarzt und der

1) Eubel, Zur Gesch. des Minoritenklosters zu Sp., in Z. f. Gesch. d. Oberrh. B. 45 S. 676.

2) Hilgard, Urkd. B. 51.

vereidigte Wundarzt oder Scherer beauftragt; sie hatten gemeinschaftlich den des Aussatzes verdächtigen Kranken zu untersuchen und je nach dem Befunde ihr Urteil an Eidesstatt abzugeben.

Das Amt der Aussätzigenuntersuchung war ein so wichtiges, daß Stadtarzt und Scherer bei ihrer Anstellung in den städtischen Dienst einen besonderen, darauf bezüglichen Schwur zu leisten hatten; der des Stadtarztes ist in das alte Statutenbuch von Speier auf Fol. 23 etwa im Jahre 1350 eingetragen und lautet:

„Diss sint die artickele, die der stat von Spire arztat eyme dumprobste zu Spire fur den 12, die zu der gots e[1]) gesetzet sint, sweret uber die usssetzigen siechen zu besehende. Zum ersten: daz er eynen ieglichen menschen getruwelichen besehen sol; wie er den findet, also sol er usssprechen nieman zu liebe odir zu leyde, ane alle geverde. Item er sol ouch keynen furhin dar fur artzenyen noch rat dun. Item er sol ouch keyme zijl geben, ez sij danne billich und redeliche sache. Item wem er zijl gijt, dem sol er auch keyne artzeneye noch rat dar fur dun, ane geverde."

Genau dieselbe Formel findet sich in einem Copialbuche des Speierer Domstiftes in G. L. A. zu Karlsruhe (Bruchsal weltlich, Cop. B. 277) auf Pergament mit folgender moderneren Schreibweise:

„Des Artzadts Eytd:

„Zum Ersten, das er einen iglichen Menschen getruwelichen besehen solle; wie er den fyndet, alsso soll er usssprechen nyman zu lieb oder zu leytd on all geverde.

Item er soll auch keynen fürhin darfür artznyen noch ratt tun.

Item er soll auch keyme Ziel geben, es sy dan billig vnd redliche sache.

Item wem er Ziell gyt, dem soll er auch keyne Artznye noch Ratt darfur tun on all geverde."

Zur Erklärung dieser in ihrer knappen Fassung nicht ohne weiteres verständlichen Formel sei bemerkt, daß der Arzt nur dann einem Kranken Ziel, d. h. Aufschub zu einer späteren nochmaligen Untersuchung geben solle, wenn die Diagnose zweifelhaft war. In diesem Falle, also bis zur nächsten Untersuchung, soll er den Kranken nicht behandeln, um die Symptome nicht zu verwischen und die Beurteilung nicht noch mehr zu erschweren.

In dem gleichen Copialbuch findet sich der vom Stadtarzt zu leistende Eid ausführlicher in folgender lateinischer Fassung:

„Juramentum phisici in latino:

„Ego . . . phisicus Juro ad hec santa dei Evangelia manu mea dextra corporaliter tacta, ab hac hora et in antea fidelis et

---

1) Die Geschworenen zu der Gots e (d. i. Gottes Ehe, Gottes Gesetz, synon. Sendgericht, Send, Laiensend, synodus laicalis) waren ein Kollegium von 12 angesehenen Bürgern, das unter dem Vorsitze des Domprobstes tagte, also ein bischöfliches Gericht, in dessen Rechtssphäre hauptsächlich die Vergehen gegen die Kirche und ihre Diener fielen, das sich aber anscheinend auch mit rein weltlichen Angelegenheiten gelegentlich befaßte.

obediens ero domino praeposito ecclesie Spirensis moderno eiusque successoribus canonice intrantibus in licitis honestis et consuetis.

Item officium meum de examinandis, inspiciendis et probandis utriusque sexus personis de morbo lepre suspectis michi pro tempore putandis, fideliter et cum debita diligencia exercebo, non attendendo munera, dona, propinas, favorem, amiciciam, iram, odium et similia.

Item nulli persone per me inspecte aliquas dilatorias dabo nisi quas illi (pensatis qualitate et circumstancia morbi atque complexionis persone) ex iustis et legitimis causis me moventibus decrevero fore dandas.

Item neutri persone, cui ex causis premissis dilatorias dedero ac aliis ut supra suspectis michi putandis personis nec ante nec post examinationem atque probam per me de illis factam pro relevamine morbi atpue lepre homini aliquod consilium, remedium vel medicamentum dabo modum in quemcumque.

Item dominum officialem pro tempore domini prepositi vel eius notarium de statu et qualitate morbi cuiuslibet persone per me inspecte per fidelem relationem legitime rectificabo, ut literas desuper testimoniales dare atque conficere possint oportunas, prout hactenus consuetum fuit et observatum, sic me (deus[1]) adiuvet et sanctorum evangeliorum dei conditores."

Der Eid des Scherers lautet:

„Des Scherrers Eytd.

„Das er ein iglichen Menschen mit lassen[2]) vnd versuchen nach allen synen besten synnen vnd Vernunften vnnd nach des Artzads vnderweisunge besehen solle; Vnnd wie er das Blut fyndet, reyne oder vnreyne, das soll er sagen nyeman zu liebe noch zu leytde. Vnd dem Artzat zu den sachen mit allen dingen gehorsam zu sind on all geverde."

Wie nun im einzelnen der Gang des Verfahrens bei dem Verdacht auf Aussatz sich gestaltete, erkennen wir aus folgender Ordnung, die in dem genannten Copialbuche auf dem 23. Pergamentblatte von einer Hand aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts eingetragen sich findet.

„Ordnung in besichtigung deren, so des Aussatz bezüchtiget.

„Die armen, so die kumen, suchen sie den Artzet; der Artzet suchet den Erzpriester oder den Knecht vnnd bestumbet denselbigen ein stunde also vor mittag, dann sie nuchtern probiert mussen werden. Der Erzpriester oder der Knecht bescheiden die armen lute zu komen vff die selbige stunde in des Scherers Huss, vnd verkundens auch im. Desgleichen berufft der Ertzpriester oder der Knecht, ob der Ertzpriester nit inheimsch were oder sunst (zu) schaffen het, ein von den Zwölffen des Sendes[3]) auch vff dieselbige

1) Fehlt in der Hs.

2) Aderlassen.

3) Siehe Seite 16 Anmerkung.

stunde vnnd gebut im vff sin eytd, den er dem Dhumprobst gethan hat, nit vss zuverleyben. Ein andermal ein andern, aber ein andermal ein andern et sic de aliis. Wenn man nun kumet in des Scherrers Huss zusamen, so beruffen sie ein armen Menschen nach dem andern in ein stob oder beschlossne Kamer, ob mhe dan eins da wer vff das mal. Da saget der Ertzpriester oder der Knecht zu dem armen Menschen: du solt dem tru geben, an ains eytdes stat, das du wollest dem Artzet vff ieglen punkten, den er dir fragen wirt, die Warheit antwurten vnd sagen, vnd nust verhoelen uber das, das er vsserlichen an dir nit gesehen mag. Die druw nymet der Ratsman. Der Artzt thut sein fragen, er besieht das Mentsch, der Scherer hülfft im mit Instrumenten vnnd was dar zu gehert. Wan das geschieht, so heissen sye das Mentsch widder nussgheen. Der Artzt vnd Scherer redendt zu Hauff vnnd beschlussent das Vrtheil; so heissen sie da die person widder kome vnd ire stende oder nachburen, gebuettel Schultheis oder wer mit in dar ist khomen von der gemein woegen oder sonst. So dan ist*) der Ertzpriester oder der Knecht den Artzet amanen*) sins eytds, Vitz[1]) . . . Her, ich man vch uff uwern eytd, den er[2]) mynem Hern dem Dhomprobst gethan haben, das ir wollen vffenbaren vnd vns zu versten geben, wie Ir die person funden haben des Vsssatzes halber, darumb sie hie ist. Darnach dessgliychen saget der Ratsmann: Her der Artzt, ich erman vch auch von mynen Hern wegen, des Rats, das ir wollent, ut supra. — So dan heusset man die person all hienussghen vnd warten vff den Ertzpriester, zu ghen in des Notares Huss, da werde man den person brieff geben nach erkantnuss des Artzets. Vnnd ist dan der Artzet mit dem Scherrer offenbaren gegen den Ertzpriester vnd ratsmann, ob der mensch rein sei oder nit oder ob ime Ziel sei zu geben, vnd sodan geht der Ertzpriester mit den armen luten in des Notarien Huss vnd thut relatzion mit Schrifft den namen derselbigen vnd woher sie sien, da hat der Notarius die armen Menschen fertigen.

Der lon des Ertzpriesters ist 3 ß ₰, die person sei wie reich sie wolle.

Des Scherrers lon ist 6 ß ₰.

Der Artzet hat kein gesatzten lon. Von den gantz armen Menschen sollen Artzet, Ertzpriester, Scherrer oder Notarius nüst nemen, sunder vmb gotswillen nachlassen.

So der Artzet genants Ziel gibt, vff das selbig Ziel oder tag müssent Artzet, Ertzpriester, Ratsher vnd der Scherrer aber gegenwurtig sein als zu dem ersten mal vnd darff der arme Mensch uff das selbig Ziel oder ander nust ussgeben dan dem Knecht 1 ß ₰ zu drünkgelt."

*) Wohl: soll . . . ermahnen.

1) videlicet.

2) Ihr.

Wir haben es also hier mit dem offiziellen Verfahren zu tun, wie es noch am Beginne der neuen Zeit gehandhabt wurde, welches aber sicherlich schon im frühen Mittelalter sich herausgebildet hat; denn zu der Zeit, in welcher der Copist die obige Ordnung niederschrieb, hatte der Aussatz den Höhepunkt seiner Ausbreitung längst überschritten. Und gleichwie die Betrachtung der Eidesformel für den Scherer ohne weiteres die gleichzeitige Redaktion mit jener für den Stadtarzt erkennen läßt, die mit Sicherheit nicht nach dem Jahre 1350 anzusetzen ist, so dürfen wir als ebenso wahrscheinlich annehmen, daß das ganze Verfahren, wie es hier geschildert ist, spätestens in der Mitte des 14. Jahrhunderts bereits feste Gestalt angenommen hatte.

Aus obiger Darstellung gewinnen wir den Eindruck, daß bei der Aussätzigenbesichtigung mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen wurde: die Urteilsfähigkeit der Gutachter muß intakt, diese selbst also nüchtern sein. Als Vertreter der Kirche ist der Erzpriester, als Vertreter der weltlichen Behörde ein Ratsmann zugegen; dieser nimmt dem armen Menschen, d. i. dem Kranken, die eidesstattliche Versicherung (druw, Treuschwur) ab, daß er dem Arzte nichts verschweigen werde, was zur Beurteilung seines Zustandes dienlich, aber der äußerlichen Untersuchung nicht zugänglich sei. Nach der Untersuchung halten Arzt und Wundarzt ein Consilium ab und einigen sich über die Diagnose. Vor Verkündigung des Urteils wird der Arzt nochmals ausdrücklich an seinen der geistlichen und weltlichen Behörde geleisteten Diensteid erinnert; und schließlich wird über das Ergebnis der Untersuchung, ob der Kranke unrein, d. i. aussätzig sei oder nicht, im Hause des Notares ein Protokoll („Relatzion") aufgenommen. — Die Schlußbemerkung: „der Artzet hat kein gesatzten lon" ist nicht etwa so zu verstehen, daß er leer ausging, sondern daß die Höhe der Honorarforderung in sein Ermessen gestellt war; denn sonst wäre der Zusatz, daß er von den ganz armen Menschen nichts nehmen soll, unverständlich.

Was nun bei der Betrachtung der oben mitgeteilten Formeln besonders auffällt, ist der für das mittelalterliche Medizinalwesen äußerst charakteristische Umstand, daß wir hier den Stadtarzt, — den von der Stadt angestellten und besoldeten beamteten Arzt — auf dem speziellen Gebiet der Aussätzigenbegutachtung dem Domprobste und somit in höherer Instanz dem Bischofe und der Kirche überhaupt, diensteidlich verpflichtet finden. Die naturgemäß sich aufdrängende Frage, ob wir es hier mit einem lediglich lokalen Brauche oder aber mit einem allgemein in Geltung stehenden Competenzverhältnisse zu tun haben, ist vorläufig nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Zunächst denkt man naturgemäß an das Verhältnis der Bischöfe zur weltlichen Gewalt, das bekanntlich in den einzelnen Städten ein sehr verschiedenes war; während sie in Konstanz, Mainz und anderwärts in unumschränktem Besitz auch

der weltlichen Macht blieben, hatten in Speier die Bischöfe seit 1294 aufgehört, die Herren der Stadt zu sein. Gleichwohl blieb es bei dem Herkommen, daß der Bischof nach wie vor die wichtigen Aemter des Schultheißen, Münzmeisters, Vogtes und Zollers alljährlich verlieh, was freilich nur eine formelle Handlung war. Daß wir in der Mitwirkung der Kirche bei der Bekämpfung der Lepra eine ähnliche Nachwirkung der bischöflichen Herrschaft zu erblicken haben, ist nicht wahrscheinlich; eher ist zu vermuten, daß die Kirche hier an eine Einrichtung der jüdischen alttestamentlichen Hierarchie anknüpfte, bei welcher die Maßnahmen gegen den Aussatz eine Sache des Kultus waren. Wenn dies zutrifft, so haben wir die Beteiligung der Kirche an diesem Gebiete des Medizinalwesens auch in den Städten zu erwarten, die nicht Bischofssitze waren, worüber weitere Untersuchungen Aufschluß geben müssen.

IV. Die Ärzte.

Lange vor der Gründung der ersten deutschen Universität treffen wir in den rheinischen Städten Heilkundige an, die den Titel medicus oder physicus führen, die demnach als studierte Aerzte anzusehen sind. In Deutschland wurde zu jener frühen Zeit die Arzneikunde nur gepflegt in den Klöstern und in den Domschulen, die wenigstens in der ersten Hälfte des Mittelalters gleichfalls eine gewisse klösterliche Einrichtung sich bewahrt hatten. Ob an der Speierer Domschule auch Medizin gelehrt wurde, läßt sich urkundlich nicht erweisen, wird aber nicht unwahrscheinlich durch das Bestehen des in unmittelbarer Nähe des Domes gelegenen alten Spitales bei St. Stefan, das, wie wir gesehen haben, ursprünglich dem Domsifte gehörte und worin den angehenden Klerikerärzten Gelegenheit zur praktischen Ausübung der Heilkunde geboten werden konnte. Wie dem auch sei, sicher ist, daß wir bis zum Ausgang des Mittelalters in Speier ansässige Klerikerärzte nachweisen können.

Die Laien, die Medizin studieren wollten, waren darauf angewiesen, ihre Ausbildung im Ausland zu suchen, auf den italienischen Medizinschulen zu Salerno, Padua, Pavia u. a., oder in Frankreich, wo namentlich die Hochschule von Montpellier in Blüte stand. Die Gründung der Universität Heidelberg brachte darin, zunächst wenigstens, keine durchgreifende Aenderung hervor, denn die medizinische Fakultät, im Jahre 1390 eingerichtet, war fast während des ganzen ersten Jahrhunderts ihres Bestehens (bis 1482) nur durch einen einzigen Lehrstuhl daselbst vertreten,[1]) so daß der Humanist Peter Luder wohl Recht haben mochte, als er (1458) von Heidelberg als einem „locus medicinae vacuus“ sprach. Diese Unzulänglichkeit erkennend, schickte Pfalzgraf Ludwig III. zu Heidelberg im Jahre 1421 seinen Leibarzt, Meister

1) Thorbecke, Die älteste Zeit der Univers. Heidelberg. 79*.

Heinrich Crowel von Munsingen, zur weiteren Ausbildung nach Italien mit einem Stipendium, solange er „zu Padauwe oder anderswo, dahin wir in dann bescheiden, zue schulen steen wirdet."[1])

Nun pflegten aber — im späteren Mittelalter wenigstens — auch die Klerikerärzte vielfach ihre Studien an einer Hochschule zu vollenden und die akademischen Würden des Magisters und Doktors sich zu erwerben, so daß der Unterschied ihrer Ausbildung von jener der Laienärzte im Ganzen wohl nicht allzu groß war; deshalb werden auch die praktischen Erfolge der beiden Kategorien sich so ziemlich die Wagschale gehalten haben, umsomehr, als sie beide sich nur auf dem Gebiete der inneren Medizin betätigten, wo es — um aufrichtig zu sein — weniger auf die Kunst des Arztes, als auf die Konstitution des Kranken ankommt.

In Folgendem gebe ich eine Zusammenstellung der Speierer Aerzte aus dem Mittelalter, wie sie mir bei meinen Untersuchungen da und dort aufgestoßen sind; auf Vollständigkeit kann sie keinen Anspruch machen.

Wenn wir von dem ersten und ältesten Bischof der Nemeter, dem sagenumwobenen Jesse oder Jessius (um das Jahr 350), absehen, von dem die Chronisten melden, daß er Kranke geheilt habe, so ist der erste nachweisbare Träger der Heilkunst in Speier ein Magister Stephanus medicus,[2]) der in einer Urkunde vom Jahre 1204 unter den Zeugen aufgeführt wird. Wenn wir auch sonst nichts Näheres über ihn erfahren, so läßt doch der Umstand, daß er in einer Reihe mit Rittern (u. a. Henricus de Aneboz, Egeno de Kirbwilre) und hohen Beamten (Anselmus advocatus, Marquardus marescalcus spirensis, Eberardus pincerna spir., Cono notarius et quamplures alii autentici viri) genannt wird, zum mindesten einen Schluß auf seine angesehene soziale Stellung zu.

Nicht lange nach ihm lebte in Speier ein italienischer Arzt, Paulus fisicus de Asculo,[3]) der nach dem Eintrag im Speierer Totenbuch dem Domkapitel 6 Mark Silbers vermachte zum Ankauf von Gütern in Ketsch; wenngleich sein Todesjahr nicht angegeben ist, so läßt sich doch aus dem Schriftcharakter des Eintrages schließen, daß er vor dem Jahre 1257[4]) gestorben sein muß.

Im Jahre 1284 wird als verstorben angeführt Magister Heilmannus phisicus, praebendarius ecclesie spirensis, also ein Klerikerarzt. Er scheint ein vermögender Mann gewesen zu sein; denn nach dem Eintrag auf Fol. 167 des Totenbuches hinterließ er dem Domkapitel 116 Pfund Heller und nach Fol. 307 außerdem noch 60 Pfd.

---

1) Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XII. 89.

2) Codex maj. Spir. II. Fol. 47 im G. L. A. zu Karlsruhe.

3) Necrol. vet. Fol. 44. Es gibt in Italien zwei Orte dieses Namens, ein Ascoli in Apulien und ein A. in der Provinz Marche.

4) Vergl. hierzu Reimer, „Das Totenbuch des Speirer Domstifts." Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, XXVI. S. 414 fl. u. 422.

Ebenfalls Kleriker war der im Jahre 1294 als Zeuge in einer Urkunde genannte Magister H(enricus) physicus, Canonicus apud St. Widonem.[1])

Gleichzeitig mit dem obengenannten lebte Magister Sigelo,[2]) physicus Spirensis, ein Speierer Patrizierssohn aus der Familie der Ratzmann; eine Urkunde von 1301 erwähnt ihn als verstorben und daß er 12 Morgen Weinberge in Odenheim besessen hatte. Sein Bruder Rudolf war Ratsherr und langjähriger Prokurator des St. Georgspitales, unter dessen Wohltätern er im alten Copialbuch dieses Spitals an dritter Stelle genannt ist.

Nachfolger dieses Sigelo Ratzmann scheint Walterus visicus gewesen zu sein, der 1306 bezeugt ist.[3]) Das erwähnte Copialbuch enthält den Eintrag seines Todestages, ohne Jahreszahl: Waltherus phisicus obiit, qui legavit infirmis duas libras hall. perpetui census.

In der folgenden Zeit (1323) finden wir in der doppelten Eigenschaft als Arzt und Priester tätig den magister Conradus de Genresbach[4]) (Gernsbach) phisicus, canonicus ecclesie s. Widonis Spirensis et rector ecclesie in Gozboltzheim (Gochsheim), und weiterhin im 14. Jahrhundert (ohne Jahreszahl) den Laienarzt Magister Michahel phisicus.[5])

Im Jahre 1348 geschieht eines jüdischen Arztes Erwähnung,[6]) der unter die Schutzbürger von Speier aufgenommen wurde: „Anno domini 1348, feria tercia post iubilate, han wir der rat zu Spire meister Lembelin von Tan den iuden, der hie wonet unde niht enwuchert, umbe daz er ein artzat ist in unserre stetde schirm genomen, also daz man an ime freveln[7]) sol glicher wise als an andern iuden, die unser burgere sint.“ — Er lebte also, ohne Geldgeschäfte zu betreiben, von dem Ertrag seiner Praxis. Daß es schon sehr früh in den großen Städten und an fürstlichen Höfen jüdische Aerzte gab, ist bekannt; so hatte schon Konrad II. († 1039), der Erbauer des Speierer Domes, einen jüdischen Leibarzt, der gewiß auch im Gefolge seines kaiserlichen Herrn wiederholt in Speier geweilt hat.

---

1) Lehmann-Fuchs, Chronik S. 577 u. Hilg. Urk. B. S. 140 u. 148.

2) Hilgard, Urk.-Buch, S. 163.

3) Mone, Z. f. Gesch. d. Oberrheins XII. 17.

4) Ebenda, S. 15.

5) Necrol. Spir. vet. Fol. 276.

6) Hilg. Urk. B. 452.

7) Nach Herrn Prof. Kluge in Freiburg, dem ich für seine freundliche Mitteilnng zu Dank verpflichtet bin, ist die Deutung dieser Worte folgende: Der neu aufgenommen Bürger genießt den Schutz der Stadt; wer etwas gegen ihn unternimmt, begeht damit einen Frevel und ebenso soll das, was der neue Bürger gegen die Stadt und ihre Bürger tut, als Frevel aufgefaßt und bestraft werden: er soll damit an der Stadt gefrevelt haben. Also nicht eine Aufforderung zum Frevel, sondern zur Auffassung der gegenseitigen Missetaten als Frevel ist in den Worten: „freveln sol“ enthalten. — Parallelstellen zu dieser s. Hilgard, Urk. B. S. 436.

Auch Spezialärzte gab es schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts: „Anno domini 1348, festo palmarum, han wir der rat zu Spire meister Johans den wasserartzat[1]) in unserre stetde schirm genomen, daz man an ime freveln sol, und sol er ouch freveln." — Und im Jahre 1366 war ein Meister Johans Augenartzet[2]) als frühester bis jetzt bekannter Vertreter seines Spezialfaches in Speier ansässig.

Sodann begegnet uns nach längerer Pause wieder ein Klerikerarzt: „Anno dom. 1437 obiit magister Johannes Durlach doctor medicine et sexprebendarius huius ecclesie;[3]) er muß demnach den regelmäßigen medizinischen Studiengang durchgemacht und rite promoviert haben.

1440 ist Heinrich Leenherre[4]) als Arzt in Speier erwähnt und gleichzeitig mit ihm der Kleriker Heinrich Artzat, den man nennt Her Heinrich Fuerer (1444).

1466 kam Heinrich Gneseger,[5]) Meister, Arczt, nach Speier mit einem Leumundszeugnis des Rates von Frankfurt, nachdem er in dieser Stadt mit seiner Bewerbung um die Stelle eines Stadtarztes abgewiesen worden war.

Um diese Zeit, als schon das Erwachen des humanistischen Geistes die Gemüter mächtig erregte, führten die Aerzte gleich anderen Angehörigen der gebildeten Berufe vielfach ein Wanderleben, das sie bald zu Ruhm und Reichtum emportrug, bald aber auch in den Niederungen des Vagabundentums versinken ließ. Ein charakteristisches Beispiel eines derartigen Abenteurers erzählt Fuchs in der Lehmann'schen Chronik (S. 878): Ein gewisser Antonius Mittellang „doktor der Artzney" trat zu Speier in den Deutschherrenorden ein und wurde Priester, hat aber bald „den Orden leichtfertiger Weise verlassen und ein Weib geheurathet". In Haft gelegt, wurde er auf seine demütigen Bitten wieder in Gnaden angenommen, sprang zum zweiten Male aus, begab sich in die Dienste des Markgrafen Hans von Brandenburg und nahm abermals ein Weib. Als der Markgraf seine schlimmen Taten erfuhr, schickte er ihn, auf einen Karren angeschmiedet, dem Deutschmeister zu, der ihn über 6 Jahre in Haft behielt, schließlich aber begnadigte und in das Ordenshaus zu Endingen einwies. Nun begab es sich, daß ein benachbarter Landedelmann erkrankte und die Deutschherrn um Hilfe anging; man schickte ihm den Doktor Mittellang, der mit Knecht, Pferden und Zehrung sich auf den Weg machte, jedoch „mit dem Geding und Versprechen, nach verrichter Sach wieder zu kommen." Dies zwar tat er nicht,

1) Hilg. l. c. 452.

2) Alt. Statutenbuch v. Sp. Nr. VI. Fol. 24.

3) Necrol. spir. vet. Fol. 240.

4) Z. f. G. d. O. XII. 17.

5) Kriegk, Deutsch. Bürgertum I.

sondern begab sich mit den Pferden in die Dienste des Grafen Hans von Wertheim, eines abgesagten Feindes der Deutschherren. Aber auch hier machte er sich unbeliebt, indem er „alldar drei Dirnen gehalten, Feldschererey getrieben, falsche Gülden geschlagen und soviel Unfuhr angestellt, daß endlich der Graf . . . seiner nicht mehr geachtet und geschehen lassen, daß ihn die Kinder auf der Gassen mit Koth geworfen, also daß er Wertheim raumen müssen; in summa hat er mit seinen vielen bösen Stücken verdienet, erhenckt, verbrennt oder ertränckt zu werden, wie er denn schon einmal auf der Leiter gestanden". Es muß aber doch irgendwie ein brauchbarer Kern in ihm gewesen sein, denn bald darauf finden wir ihn am Hofe des Kurfürsten von der Pfalz und schließlich in Diensten des Bischofs von Speier. Als die Deutschherren von seiner Anwesenheit in Speier erfuhren, lauerten sie ihm auf, überfielen ihn und legten ihn gefangen (1470); sie kamen dadurch in Konflikt mit dem Speierer Rat, der den Ueberfall als Bruch des Burgfriedens auffaßte; während nun darüber in umständlicher Weise hin und herparlamentiert wurde, erledigte sich die Sache von selbst dadurch, „daß der Doktor sich in der Nacht selbst ledig gemacht, ausgebrochen und weggeflohen, aber zu Wormbs ergriffen und von dar gefänglich weggeschleifft worden". Wie es ihm dann weiterhin ergangen ist, wird leider nicht berichtet.

V. Die Apotheker.

Schon bald nach dem ersten Erscheinen von Ärzten stoßen wir auch auf urkundliche Beweise für das Bestehen von Apotheken in den rheinischen Städten. Wir müssen uns aber hüten, das in den frühmittelalterlichen lateinischen Urkunden vorkommende Wort „apotheca" ohne weitere Prüfung als in seiner heutigen Bedeutung gemeint aufzufassen; es bezeichnet ganz allgemein einen Lagerraum, Schuppen u. dergl. und gerade in Speier haben wir den Beleg dafür in einer Urkunde aus dem Jahre 1254, wo die Rede ist von einer „apoteca que dicitur stadel, sita in foro panis"; es wird sich demnach wohl um einen Fruchtspeicher auf dem Brotmarkte gehandelt haben.

Daß aber schon lange, bevor Apotheken (im heutigen Sinne) nachzuweisen sind, in Speier mit heilkräftigen Droguen und Medikamenten Handel getrieben wurde, ersehen wir aus den Privilegien, welche Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1090 auf Veranlassung des Bischofs Rüdiger den Speierer Juden ausstellte und wo es nach Gewährung vieler anderer Vorrechte heißt: „habeant (judei) preterea licenciam, vinum suum et pigmenta

et antidota vendere christianis".[1]) Wohl in der Absicht, die Heilmittel im Preise auf angemessener Höhe zu halten und ihre Beschaffung auch den minderbegüterten Bevölkerungsschichten zu ermöglichen, wurden die Juden für diesen Handelszweig von Steuern und Abgaben jeder Art befreit.

Die früheste Erwähnung einer wirklichen Apotheke in Speier finde ich in dem Totenbuch des Speierer Domstiftes, auf dessen Fol. 199 folgender Eintrag verzeichnet steht: „Cunradus dictus Rethelinus, civis spirensis, obiit, qui legavit nobis centum libras hallensium, pro quibus heredes sui emerunt nobis quinque libras hallensium, equaliter omnibus choro servientibus dividendas, unam libram supra curiam „zu dem Sidenszanze" festo Germani, alias quatuor supra apothecam antiquam de censu primario fundi, 2 libras in nativitate beate virginis et 2 libras festo Georgii persolvendas". Daß hier in der Tat eine Apotheke (in unserem Sinne) und nicht ein Schuppen, Stadel und dergl. gemeint ist, geht aus der Abwesenheit jeder näheren Ortsbezeichnung unzweifelhaft hervor. Da nun das Todesjahr dieses Konrad Retschel nicht eingetragen ist, müssen wir versuchen, auf Umwegen wenigstens zu einer angenäherten Bestimmung des Jahres zu gelangen. Die Speierer Urkunden des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts überliefern uns aus dem Patriziergeschlechte der Retschel drei Träger des Namens Konrad. Der älteste, C. senior, 1241 zuerst erwähnt, war 1261 zum letzten Male Ratsherr, und da er fortan nicht mehr bezeugt ist, scheint er in diesem Jahre oder bald nachher gestorben zu sein; von den beiden andern lebte Conradus junior, Sohn des Siegfried R., noch 1311, und der Dritte noch 1320. Die Handschrift nun, die den Eintrag von Retschels Vermächtnis besorgte, ist unzweifelhaft die von Reimer als Manus B. bezeichnete, dieselbe, der wir die Einträge aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (von 1257 an) zuweisen müssen;[2]) es kann sich also nur um den C. senior handeln; somit bestanden bereits im Jahre 1261 (oder wenig später) zwei Apotheken in Speier, denn die Bezeichnung einer Apotheke als „alte" setzt ja doch das Vorhandensein einer zweiten, neuen, voraus. Darnach wäre die Angabe von Peters,[3]) der erst im Jahre 1290 eine Apotheke als in Speier bestehend anführt, zu berichtigen. Zum Vergleiche sei bemerkt, daß Apotheken urkundlich nachgewiesen sind: in Trier 1241,[3]) eine zweite 1262,[4]) in Basel 1250,[5]) Konstanz 1264,[3]) Strassburg 1268.[4])

---

1) Hilgard, Urk. B. S. 14.

2) Reimer, „Das Todtenbuch des Speirer Domstifts" in Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins, Bd. 26, S. 414 ffl.

3) Peters H., „Der Arzt u. d. Heilkunst in der deutsch. Vergangenheit." S. 29.

4) Schelenz, Gesch. d. Pharmazie, 372.

5) Boos, Gesch. d. rhein. Städtekultur III. 126.

Die gleiche Vorsicht wie bezüglich der apotheca ist in den lateinischen Urkunden des frühen Mittelalters auch bei der Bezeichnung „apothecarius“ am Platze; dieses Wort bedeutet allgemein: Krämer, Kaufmann, im besonderen Spezereiwarenhändler und erst die Beifügung des Titels magister ist beweisend für den wirklichen Apotheker; erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters hat der apothecarius seine prägnantere Bedeutung im modernen Sinne angenommen.

Aus diesem Grunde ist es auch nicht sicher, ob der 1290 bezeugte Rudolfus appothecarius Spirensis (Cod. maj. II. Fol. 179) in der Tat Apotheker war; vielleicht ist er identisch mit dem Magister Rudolfus apotecarius (Necrol. spir. Fol. 43), den Mone[1]) um 1350 gestorben sein läßt, ohne daß übrigens, da das Todesjahr nicht eingetragen ist, aus der Handschrift oder sonstigen Gründen seine Ansicht mir bindend erschiene. Dieser Magister Rudolf nun vermachte, der Zeitsitte gemäß, dem Domkapitel „ad missam animarum“ einen Teil seiner Einkünfte aus einem Hofgut über dem Hasenpfuhl, aus noch einem Hause und aus einem Gartenstück „an harthusirwege“.

Sicher in die Mitte des 14. Jahrhunderts gehört Conradus apothecarius, der einen Zinsteil aus drei zusammenhängenden Häusern und einem dazu gehörigen Garten testamentarisch dem Domstifte zuwies. (Necrol. Fol. 122.)

Eberhardus apothecarius † 1363. (Necrol. Fol. 305.)

Magister Albertus appatecarius † 1366; seine Gattin Adelheid war ihm im Tode vorausgegangen. Die seine Totenmesse lesenden Priester waren verpflichtet, sein Grab zu besuchen. (Necrol. Fol. 199.)

Martinus apothecarius (1411) stiftete zwei Pfund Heller „pro remedio anime sue“ (Necrol. Fol. 171.)

Ein hohes Alter muß der Apotheker Benedictus, der 1433 und 1487 bezeugt ist,[2]) erreicht haben, wenn wir es beide Male mit der gleichen Persönlichkeit zu tun haben.

Fremdartiger noch als die Klerikerärzte erscheinen uns heute die Kleriker als Apotheker im Mittelalter; doch ergibt sich die Erklärung ihres nicht seltenen Vorkommens geschichtlich daraus, daß in den frühesten Zeiten der Beruf des Arzneibereiters von dem des Arztes nicht getrennt war. Der heilkundige Praktiker war eben ursprünglich Arzt und Apotheker in einer Person, wie wir das heute noch bei den „Medizinmännern“ unkultivierter Völkerstämme beobachten. Aus praktischen Gründen vollzog sich aber schon früh in den bedeutenderen Klöstern eine Teilung der beiden aufeinander angewiesenen Berufe und neben dem frater infirmarius und zu seiner Unterstützung wirkte der frater apothecarius,

1) Mone: „Über Armen- u. Krankenpflege früherer Zeit“ Karlsruhe 1861, S. 18.

2) Mone, l. c. 18.

der außer der Arzneibereitung auch den Anbau und das Einsammeln der heilkräftigen Kräuter zu besorgen hatte. Als mit dem Anwachsen der Städte die Not der Menschheit es erheischte, daß der heilkundige Mönch seine Kunst in einem größeren Wirkungskreise entfaltete, trat auch sein Gehilfe, der Apothecarius, mit ihm hinaus; und wie wir gesehen haben, daß die Klerikerärzte durch die Konkurrenz der zahlreicher werdenden Laienärzte nicht verdrängt werden konnten, so finden wir nach dem Beharrungsgesetz, das so vielen Einrichtungen des Mittelalters eigentümlich ist, Klerikerapotheker in den rheinischen Städten auch dann noch, als längst wohl eingerichtete Apotheken daselbst vorhanden waren. Doch werden wir wohl nicht fehlgehen, wenn wir die Tätigkeit dieser geistlichen Apotheker als auf die zahlreichen Mitglieder des Klerus selbst und die Personen ihres Haushaltes beschränkt uns vorstellen. In Speier lebte ein solcher Klerikerapotheker, Cunradus apatecarius presbiter, noch nach der Mitte des 14. Jahrhunderts. († 1368: Necrol. Spir. vet. Fol. 187, 192 u. 206.)

VI. Niederes Heilpersonal.

Was nun weiter das niedere Heilpersonal betrifft, unter welchem die Scherer, Bader und Hebammen begriffen werden, so vermag ich bezüglich der letzteren keinerlei Speierer Nachricht aus dem Mittelalter selbst beizubringen, obwohl es natürlich nicht zweifelhaft sein kann, daß auch in Speier schon früh solche weisen Frauen ihrem bedeutungsvollen, aber oft verkannten Berufe nachgingen.

Die Tätigkeit der Scherer haben wir oben in ihrer Mitwirkung bei der Untersuchung der Aussätzigen als eine verantwortungsvolle und obrigkeitlich geregelte bereits kennen gelernt.

Ueber die Bader fließen die Speierer Quellen wieder reichlicher. Nicht zu ihrem Vorteil. Denn was wir von ihnen erfahren, läßt darauf schließen, daß sehr zweifelhafte Elemente in ihren Reihen sich befanden. Berichtet doch das alte Statutenbuch und das Achtbuch mehrfach von Totschlag und Raufhändeln, deren sich Angehörige dieser Zunft schuldig gemacht hatten, z. B. 1333, die mantrichter hant vorgeeyschet Ullin Bersche den waszerschopher zum esel (Wasserschöpfer der Badstube zum Esel) umbe den dotslag, den er getan hat an Spiesze dem metzeler, unde ist nit furkomen, und hant in darumbe verteilt vor die stat (verurteilt zur Verbannung aus der Stadt) nach dez geriechtes recht. — 1338: Item Wernher Beder ist der stat verteilt ewekliche umbe den dotslag, den er det, das er Risschart den bedder erslug. — 1342: Item Johans Ebelin beders sun vor dem rinburgetor ist verwiset der stat, er und Koeller der bederkneht, ir ieglicher fur X. lib. hell. umbe messer rouffen. — 1351: Item Maggrelle der beder ist uzgevarn fur ein phunt umb ein messer reufen. — Item genant Kobelere der beder

ist der stat verwiset ewekliche umb einen dôtslag, den er det an Heinrich genant Rinfisz dem kumpherre" (Küfer).[1])

Der regelmäßige Gebrauch von Heißwasser- und Dampfbädern, häufig verbunden mit Schröpfen und Aderlaß, gehörte im Mittelalter zu den wichtigsten Maßnahmen der privaten Hygiene; diese Bäder wurden von unsern Vorfahren als ein Heil- und Vorbeugungsmittel gegen alle möglichen Krankheiten, insbesondere gegen den Aussatz, betrachtet und man suchte durch das Baden die Unreinlichkeiten des Blutes und die schlechten Säfte, die man als die alleinige Ursache der Krankheiten ansah, aus dem Körper auszuscheiden. Arm und Reich, Hoch und Niedrig badete mit gleichem Eifer und so erklärt sich die große Zahl der Badestuben, die es nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande gab.

Aus Speierer Urkunden des 14. Jahrhunderts lassen sich folgende Badestuben als gleichzeitig bestehend zusammenstellen:[2])

1. Estuarium in vico dicto trinkegasse in fine (1307), an deme drenkebuergetor (1326), in der drengkegazzen iuxta pistrinam dominorum (Dombäckerei) et fontem estuarii (1358), also von einem eigenen Brunnen gespeist, in der von der Stuhlbrudergasse bachabwärts verlaufenden Tränkgasse.

2. Estuarium ante veterem portam (vor dem Altpörtel), gehörte hypothekarisch dem Cisterzienserkloster zu Eusserthal, den Benediktinern zu Odenheim und dem Reuerinnenkloster (Dominikanerinnen) zu Speier, die es 1313 gemeinsam einem Ernestus lapicida et Mehtildis eius uxor für 9 Pfd. jährlich in Erbpacht gaben mit der Bedingung, daß er 20 Pfd. auf Reparaturen verwenden müsse. — Ante veterem portam estuarium zu dem Nusbaume (14. Jahrh.), bestand noch 1586 als „Nussbaumenbad in der Vorstadt vorm Altportel."

3. Estuarium in vico sancti Jacobi (1321).

4. Estuarium in vico dicto Mehelgasse (1321).

5. Badestube uf dem graben an der ecke vor dem rinbûrgetor (später weißes Thor genannt). 1326, 1344; die manne bastube vnde die vrouwen bastube dabi gelegen vor dem rinburgetor (1357. Männer- und Frauenbadestube).

6. Novum estuarium (vor 1330).

7. Estuarium dicti Leidelebe (vor 1330), vielleicht mit einer der hier genannten Badestuben identisch.

8. Est. zu dem Mulbaume (vor 1330), „die batstobe zu dem Mulbaume bi sant Widenberge zu Spire in der stat" (1375; noch 1436).

9. Badstube „zu dem Esel" vor dem Weidenthor (1327, 1333).

---

1) Hilgard, Urk.-Buch, S. 362 u. 494.

2) Hilgard, Urk.-Buch und Zeuss: Die freie Reichsstadt Speier vor ihrer Zerstörung (Speier 1843), S. 19.

10. Hov und gesesse und badstubenn zum pfauwenn genant in sant Johanns gassen (1335).

11. Est. dictum ad Columbam (1356), als „Haus und Badstub das Taubenbad genannt in unser Stadt Speir im Taubengäßlein“ noch 1612. —

Sie alle sind spurlos verschwunden, nur das Judenbad, ein unterirdischer Gewölbebau romanischen Stils aus dem XII. Jahrhundert, hat den Stürmen der Zeit getrotzt, die völlige Zerstörung der Stadt überlebt und ist als eines der ältesten Baudenkmäler dieser Art heute noch interessant.

Ob man im Zusammenhang mit dem niederen Heilpersonal auch die Beginen anführen soll, kann zweifelhaft sein, da nicht feststeht, daß sie die Krankenpflege in erheblichem Umfang ausübten; wenigstens ist in dem Testamente des Scholasters magister Marcius[1]) (1331), woraus wir am besten das Beginenwesen kennen lernen, von Krankenpflege nicht die Rede, wohl aber von dem Unterhalt, den sie sich verdienen „suo labore et mendicitate, . . . nendo et filando, quod vulgariter dicitur spinnen“. Immerhin habe ich eine Notiz gefunden, die beweist, daß sie wenigstens in späterer Zeit gelegentlich mit Krankenpflege sich befaßten; in der Rechnung der Elendenherberge vom Jahre 1558[2]) heißt es nämlich unter den Ausgaben: „2 Gld., 5 ß, 4 ₰ einer Beginen für 50 Tag vnndt naht, hat Jorg Decken frawen gewart, Tag vnd naht 8 ₰“.

Die Beginen (Conversae saeculares) waren in Speier außerordentlich zahlreich, wie eine Menge von Urkunden beweisen. Schon 1273 werden 5 Beginenklausen in Speier und nächster Umgebung erwähnt[3]) und der Speierer Chronist Wolfgang Baur († 1516) sagt von ihnen: „Conversarum secularium plurima conventicula deprehenduntur. Inter quae (!) excellentior habetur S. Martini domus suburbana, cuius sorores solis manuum suarum laboribus victum sibi quaeritant“.

Im Gegensatz zu den Beginen scheinen die Begharden, die in ähnlicher Organisation Bruderschaften zum Zwecke der Krankenpflege und Leichenbestattung bildeten, nur spärlich in Speier vertreten gewesen zu sein; sie lebten in freiwilliger Armut von mildtätigen Gaben, die sie mit dem Ruf: Brot durch Gott! einzusammeln pflegten. In einer Urkunde von 1376 geschieht ihrer und ihres Hauses Erwähnung:[4]) „daz phunt hellergeltes hat er vor (her) gereichet den armen knechten, die man nennet die „Brot durch got“, die do wonent in dem gotzhuse zum Hagdorn in Hagedornes gessel hie

1) Hilgard, Urk.-Buch S. 333.

2) Im Archiv des Bürgerspitals.

3) Zeuss, l. c. 13.

4) Mone, Zeitschr. XII. 14.

zu Spire gelegen." — Sonst ist nichts weiter von ihnen bekannt, als daß ein solcher Begharde, Bruder Berthold von Rorbach, wegen ketzerischer Lehren von einer unter Bischof Gerhard abgehaltenen Synode zum Scheiterhaufen verurteilt und, da er seine Irrtümer nicht widerrief, verbrannt wurde (1356).[1]) Der Abstand der Jahrhunderte scheint zu verschwinden, wenn wir die „Articul" vernehmen, welche dieser mittelalterliche Modernist „offentlich gelehrt und außgebreit" hat und die uns Lehmann überliefert:[2]) „Quod homo timens Deum, et gratias agens illi ex pia mente, tantam gratiam possit percipere ex cibo communi ac si frueretur Eucharistiae sacramento. — Quod laicus illiteratus et sacris ordinibus non initiatus, illustratus vero lumine divini Spiritus, cum majori fructu possit alios docere quam Evangelium aut sacrarum literarum Doctores. Quod homo in hac vita tantum proficere possit, ut nec jejuniis nec orationibus opus sit. — Christum in cruce de sua salute dubitasse; matri sub cruce maledixisse." Der gewissenhafte Chronist fügt hinzu, daß die Kosten des Verfahrens gewesen sind „8 Schilling, 4 Heller um Holtz, 5 Schilling zu begraben".

Wie wenig dieser Fall auch geeignet sein mag, uns mit dem Geiste der mittelalterlichen Justiz zu versöhnen, so bietet er doch andrerseits den Schlüssel zu der Erkenntnis, wie niedrig ein Menschenleben im Kurs stand in einer Zeit, in der schon normaler Weise, sozusagen, die allgemeine Sterblichkeit eine außerordentlich hohe war und wo außerdem durch häufig wiederkehrende große Epidemieen ganze Länderstriche einen erheblichen Teil ihrer Bevölkerung verloren. Für das mittelalterliche Frankfurt hat Kriegk[3]) die erschreckende Häufigkeit und Regelmäßigkeit dieser „großen Sterben" nachgewiesen; welcher Art diese Seuchen waren, läßt sich nur vermuten. Wahrscheinlich waren es in der Hauptsache Pocken, Typhus und Ruhr, die unzählige Opfer forderten. Was Speier betrifft, so haben wir keine zeitgenössischen Nachrichten über gehäufte Epidemieen, was natürlich nicht ausschließt, daß auch hier die Bevölkerung periodisch von ihnen heimgesucht wurde. Die einzigen großen Seuchen, von denen die Speierer Chronisten berichten, sind eine „Pest", an welcher im Jahre 1314 in Speier 9000 Menschen gestorben sein sollen, und sodann der „schwarze Tod" (1348—49) mit seinem unheimlichen Nachspiele, den Zügen der Geißler, einem Ausbruch jener psychischen Epidemieen auf der Basis religiöser Wahnvorstellungen, wie sie gerade in neuester Zeit wieder das Interesse der Psychopathologie erregt haben. Schon einmal hatte die Welt eine ähnliche religiöse Massensuggestion erlebt in dem sog. Kinderkreuzzug (1212), dessen ein anonymer Speierer Chronist[4]) gedenkt mit den Worten: „Facta est magna

1) Harzheim, Concilia German. IV, 407.
2) Lehmann, Chronik (ed. Fuchs.) 716.
3) Kriegk, Deutsches Bürgertum, I.
4) Mone, Quellensammlung, I, 185.

peregrinatio tam masculorum quam puellarum, tam senum quam juvenum, sed tamen de plebe."

Auch abgesehen von der in solchen Zeiten eintretenden Steigerung des Elends erforderte die Notlage der armen Bevölkerungsschichten fortgesetzt außerordentliche Mittel zu ihrer Linderung und so finden wir in Speier, außer den Fonds der Spitäler, noch eine Reihe von zum Teil sehr reichlich begabten Stiftungen für die Armenpflege, die nur angedeutet werden können; es gab ein Heilig-Geist-Almosen, (seit 1271 erwähnt), ein Stock- und Platter-Almosen, ein Neu-Almosen mit den Gefällen des Gottesackerkirchleins und ein Almosen der Elendenherberge, deren Ursprünge sämtlich in das Mittelalter hinaufreichen.

Die vorliegende Darstellung zeigt das Medizinalwesen im mittelalterlichen Speier im Großen und Ganzen auf dem Niveau, das für die alten Kulturzentren im westlichen Deutschland bisher kenntlich gemacht worden ist. Die Erkenntnis der Not, die durch Armut und Krankheit über die Menschen heraufgeführt wird, war vorhanden, ihre Linderung wurde mit den Mitteln angestrebt, welche die damalige Zeit an die Hand gab.

Um zu einer richtigen Beurteilung zu gelangen, dürfen wir nicht vergessen, daß die einzelne Stadt und die private Opferwilligkeit ihrer Bürger es waren, die den Kampf gegen die Summe an Not und Elend in ihren Mauern zu führen hatten, einen Kampf, der heute zum Teil Aufgabe des Staates mit seinen unendlich viel größeren Mitteln geworden ist. So unverkennbar die Fortschritte der neuen Zeit in der allgemeinen Wohlfahrtspflege auch sein mögen und so sehr wir berechtigt sind, die gewaltige Bevölkerungszunahme im letzten halben Jahrhundert zum guten Teil als Erfolg der mit dem modernen Medizinalwesen eingeführten öffentlichen und privaten Hygiene zu betrachten, so wenig wird der Einsichtige leugnen wollen, daß wir von idealen Zuständen noch weit genug entfernt sind und umso weniger achtlos dürfen wir an der Arbeit vorbeigehen, die unsere Vorfahren auf diesem Kulturgebiete geleistet haben.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Otto Emil Münch, am 3. August 1873 zu Ruchheim (Pfalz) als Sohn des Pfarrers Philipp Münch und seiner Ehefrau Julie, geb. Ney. Nach dem Besuch der Gymnasien in Speier und Landau studierte ich Medizin in Berlin, Würzburg und München. 1897 approbiert, war ich zunächst 2 Jahre Assistent des prakt. Arztes Dr. Kees in Wörrstadt (Rheinhessen); 2 weitere Jahre war ich Schiffsarzt. Nach 1jähriger Assistentenzeit am städt. Krankenhause in Liegnitz ließ ich mich 1902 in Oberhomburg (Lothr.) als prakt. Arzt nieder. Im April 1907 wandte ich mich der Augenheilkunde als Spezialfach zu und trat als Assistent bei Herrn Prof. Dr. Baas zu Karlsruhe in die von ihm geleitete Augenabteilung des St. Vinzentiushauses ein. Von diesem meinem hochverehrten Lehrer empfing ich die Anregung zu medizingeschichtlichen Studien, aus denen als — vorläufig erste — Frucht die vorliegende Arbeit entstanden ist.